

Statuten des Vereines

**"Volkstanzgruppe Richard Bammer"**

**1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Volkstanzgruppe Richard Bammer"
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wiener Neudorf.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4 Die Einrichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGB1.Nr.233 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt,

**2 Zweck des Vereines:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung heimischen Brauchtums, insbesondere auf den Gebieten Tracht, Volkstanz, Volkslied, Volksmusik, Dichtung und Volkskunst. Der Verein ist eine weder politisch noch konfessionell gebundene Vereinigung, die einer engen, fachlichen Zusammenarbeit gegenüber allen am heimischen Brauchtum interessierten Gemeinschaften, Vereinen und Institutionen offen ist.

**3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel:**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

**3.1 Ideelle Mittel**

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Herausgeben eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek und Videothek (Filme, Dias, Fotos).

**3.2 Materielle Mittel**

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Unternehmungen, Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

**4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100% des durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrages.
- 4.2 Anschluß-Mitglieder, das sind diejenigen, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem direkten verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Sie besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die eines ordentlichen Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50% des durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrages.
- 4.3 außerordentliche Mitglieder, das sind diejenigen, welche die Vereinstätigkeit vor allem ideell und/oder materiell fördern. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 100% des durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrages.

- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0% des durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrages.

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den PropONENTEN. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

## 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit innerhalb des Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine mündliche Kündigung muß mindestens in einem Vorstandsprotokoll festgehalten werden.

- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zu pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren befreit.

## 8 Die Generalversammlung:

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 8.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierenden Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 9 Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter, sowie höchstens
- e) 4 Beisitzern.

10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.

10.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.10.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9) und Rücktritt (Pkt.10.10).

10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## 11 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fällt insbesondere:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 12.1 Der Obmann oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
- 12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - d) Der Obmann oder seine Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
  - e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, Schriftführer oder Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht betroffen.

## **13 Die Rechnungsprüfer**

- 13.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäfte. Kontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2. , 10.8. , 10.9. und 10.10. sinngemäß.

## **14 Das Schiedsgericht**

- 14.1 In allen Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, in dem jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt. 8.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 15.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vorstand der Niederösterreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volkstanz für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.